



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 10
Kiel, 21. Juli 2022

17.6.2022	Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes	702
	Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5	
5.7.2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	702
	Ändert Ges. vom 31. März 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 867-15	
6.7.2022	Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Erstellung von Mietspiegeln (Mietspiegelzuständigkeitsgesetz- MspZustG)	703
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 402-24-3	
7.6.2022	Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.	703
	Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7	
10.6.2022	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung – BauGebVO).	704
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-68	
14.6.2022	Beschluss über den Wahltag für die Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen	718
21.6.2022	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	718
	Ändert LVO vom 24. Mai 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-102	
24.6.2022	Landesverordnung zur Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (Prüfungsverordnung Sozialversicherungsfachangestellte – SozVAPVO)	719
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-3-7	
27.6.2022	Landesverordnung über die Festsetzung der pauschalen Förderung nach § 20 Absatz 4 des Landeskrankenhausgesetzes	731
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-23-1	
29.6.2022	Geschäftsverteilung der Landesregierung.	731
	Ändert Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 16. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-7	
4.7.2022	Landesverordnung zur Änderung der Hafenerverordnung	733
	Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138	
5.7.2022	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stellen zur Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes	734
	GS GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-51	

1947/2022

**Gesetz
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes*)
Vom 17. Juni 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Schleswig-Holsteinischen
Abgeordnetengesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Juni 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

durch Gesetz vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 4 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 7. Juni 2022 in Kraft.

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung

*) Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5

1949/2022

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch*)
Vom 5. Juli 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. 201), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind sachlich zuständig für alle Leistungen nach dem SGB XII, soweit nicht nach Absatz 2 der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist.“

2. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „Örtlichen Trägern“ durch die Wörter „Den örtlichen Trägern“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe melden dem Ministerium bis zum 31. August des Folgejahres für jeden Monat des Jahres die Zahl der Leistungsberechtigten, denen der Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII geleistet wurde.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe weisen bis zum 31. August des Folgejahres ihre Nettoausgaben für Leistungen nach § 145 SGB XII nach. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Nachweises ist durch die örtliche Rechnungsprüfung zu bestätigen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit bezieht sich auch darauf, dass die Ausgaben für Leistungen nach § 145 SGB XII nicht bei der Abrechnung der Nettoausgaben nach § 8 eingeflossen sind.

(3) Das Land erstattet den örtlichen Trägern die für die Wahrnehmung der Aufgabe entstandenen Nettoausgaben.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des Folgejahres“ eingefügt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

*) Ändert Ges. vom 31. März 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 867-15

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Juli 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

A m i n a t a T o u r é
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

1948/2022

Gesetz
zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Erstellung von Mietspiegeln
(Mietspiegelzuständigkeitsgesetz - MspZustG)

Vom 6. Juli 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 402-24-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit

Die Aufgabe der Erstellung von Mietspiegeln nach §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuchs fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden, die diese Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen.

§ 2

Kostenausgleich

Soweit Gemeinden durch dieses Gesetz zur Erfüllung von Aufgaben verpflichtet werden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, erhalten die

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Juli 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Gemeinden dafür einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Die Höhe des Ausgleichs sowie das Verfahren der Erstattung nach § 2 regelt das für das Recht des Wohnungswesens zuständige Ministerium durch Verordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages*)

Vom 7. Juni 2022

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 25. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), gilt einschließlich der Geheimschutzordnung für die Dauer der 20. Wahlperiode mit der Maßgabe folgender Änderungen fort:¹

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten“ durch

die Wörter „fünf Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der zweitstärksten Fraktion vertreten. Ist diese oder dieser verhindert, erfolgt die Vertretung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten entsprechend der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen.“

3. In § 11a Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

*) Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7

4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.“
 - b. Absatz 6 wird gestrichen.
 - c. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
5. In § 14a Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 8 Satz 8“ durch die Angabe „§ 9a Absatz 4“ ersetzt.
6. § 18a wird gestrichen.
7. § 34 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Antrag, der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten das Misstrauen auszusprechen, muss schriftlich und als selbständiger Antrag eingebracht werden und bedarf der Unterschrift von mindestens achtzehn Abgeordneten oder einer Fraktion.“
8. In § 46 Absatz 2 werden die Wörter „zwei Fraktionen“ durch die Wörter „eine Fraktion“ ersetzt.
9. In § 49 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „zwei Fraktionen“ durch die Wörter „eine Fraktion“ ersetzt.
10. § 51b wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Landtag wählt die auf die Fraktionen entfallenden Mitglieder nach Vorschlagslisten.
Vorschlagsberechtigt sind die jeweiligen Fraktionen. In den Vorschlagslisten sind sowohl die von den Fraktionen zu stellenden Mitglieder als auch eine Rangfolge der weiteren Fraktionsmitglieder für die Stellvertretung zu benennen. Wenn mehrere Vorschlagslisten vorliegen, ist über diese getrennt abzustimmen.“
 - b. In Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
11. § 51f Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Können bestimmte Rechte nach dieser Geschäftsordnung nur von einer Mehrzahl von Mitgliedern des Landtags oder einer Fraktion ausgeübt werden, so können sie im Ausschuss von einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern oder einer Fraktion ausgeübt werden; ist die Ausübung von Rechten einem bestimmten Anteil der Mitglieder des Landtags vorbehalten, so können diese Rechte von dem entsprechenden Anteil der Mitglieder des Ausschusses ausgeübt werden.“
12. § 63 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Fraktionen“ durch die Wörter „eine Fraktion“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „zwei Fraktionen“ durch die Wörter „eine Fraktion“ ersetzt.
 - c. In § 76 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Fraktionen“ durch die Wörter „eine Fraktion“ ersetzt.

Kiel, 8. Juni 2022

Kristina Herbst
Landtagspräsidentin

**Landesverordnung
über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht
(Baugebührenverordnung – BauGebVO)**

Vom 10. Juni 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-68

Aufgrund des § 4 Nummer 1 Buchstabe b der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 148) und § 2 in Verbindung mit § 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

§ 1

Gebührenfestsetzung

(1) Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Bauaufsicht werden Verwaltungsgebühren nach dieser Verordnung und dem als Anlage 1 angefügten Tarif sowie nach der als Anlage 2 angefügten Richtwerttabelle erhoben. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verwaltungskosten für die Ablehnung eines Antrages, für eine nicht beendete Amtshandlung bei Rücknahme des Antrages oder für die Entscheidung über einen Widerspruch richten

Anl. 1
Anl. 2

sich vorbehaltlich der Tarifstelle 12 nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes.

(2) Die Verwaltungsgebühren sind auf volle Euro abzurunden.

(3) Auslagen sind mit Ausnahme der Kosten für die Heranziehung Sachverständiger oder sachverständiger Stellen mit der Verwaltungsgebühr abgegolten; dies gilt auch im Widerspruchsverfahren.

§ 2

Anrechenbare Bauwerte

(1) Für die in der Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Richtwert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2010. Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen Richtwerte jährlich mit einer Indexzahl, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet, zu vervielfältigen; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. Die fortgeschriebenen Richtwerte gelten jeweils ab dem 1. September jedes Jahres. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt jeweils die Indexzahl und die fortgeschriebenen Richtwerte bekannt.

(2) Für Anlagen, die nicht den in der Anlage 2 aufgeführten Gebäudearten zuzuordnen sind und für Umbauten in oder an Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte nach einer auf realistischen Lohn- und Stoffkosten basierenden nachprüfbaren Berechnung zu ermitteln. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer nicht einzubeziehen. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als anrechenbare Bauwerte gelten die Kosten für

1. Erdarbeiten ohne Herrichtung des Grundstücks, ohne Mutterbodenauftrag und außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,
2. Mauerarbeiten,
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,
4. Naturwerksteinarbeiten, Betonwerksteinarbeiten, Zimmerer- und Holzbauarbeiten sowie Stahlbauarbeiten, die nicht in Verbindung mit dem Ausbau des Gebäudes ausgeführt werden,
5. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
6. Abdichtung gegen drückendes und nichtdrückendes Wasser,
7. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten ohne Mehrkosten für Sonderausführungen (zum Beispiel Kupferdächer),

8. Klempnerarbeiten, die nicht in Verbindung mit dem Ausbau des Gebäudes ausgeführt werden,
9. Metallbau- und Schlosserarbeiten für tragenden Konstruktionen,
10. Baugrubenverkleidungs-, Ramm- und Einpressarbeiten,
11. besondere Gründungsarbeiten (zum Beispiel Pfahlgründungen), Kosten der Baustelleneinrichtung ohne Kosten für Winterschutzbauvorrichtungen.

Zu den anrechenbaren Bauwerten zählen auch die nicht in den Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen und für Fassaden, außer in Massivbauweise, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss. Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 betragen die anrechenbaren Bauwerte

1. für Windenergieanlagen 275 Euro je kW Nennleistung,
2. für Funkmasten 1.100 Euro je Höhenmeter,
3. für Solar-Freiflächenanlagen bis zu 100.000 m² Aufstellfläche 20 Euro je m² Aufstellfläche, bei größeren Anlagen für die ersten 100.000 m² Aufstellfläche 20 Euro je m² Aufstellfläche, für die 100.000 m² übersteigende Aufstellfläche 15 Euro je m² Aufstellfläche; im Falle von Agri-Solaranlagen erhöhen sich die anrechenbaren Bauwerte um 30 %.

Die anrechenbaren Bauwerte nach Satz 1 sind mit der Indexzahl nach Absatz 1 Satz 3 zu vervielfältigen. Bei anderen als Flachgründen erhöhen sich die anrechenbaren Bauwerte jeweils nach Maßgabe des Absatzes 2.

(4) Die anrechenbaren Bauwerte nach den Absätzen 1 bis 3 sind jeweils auf volle Tausend Euro aufzurunden.

(5) Die Berechnung der anrechenbaren Bauwerte hat die Bauherrin oder der Bauherr mit dem Bauantrag, den Bauvorlagen im Rahmen der Genehmigungsfreistellung oder der Anzeige der Beseitigung von Anlagen vorzulegen. Wird die Berechnung nicht vorgelegt oder ist sie offensichtlich unzutreffend, sind die anrechenbaren Bauwerte nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

§ 3

Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand, Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger

(1) Wird die Verwaltungsgebühr nach der Dauer der Amtshandlung bestimmt, richtet sich deren Höhe je

angefangener Stunde nach § 6 der Verwaltungsgebührenverordnung. Soweit nichts anderes im Gebührentarif bestimmt ist, zählen notwendige Fahrtzeiten zu der Dauer der Amtshandlung.

(2) Für die Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger gilt Absatz 1 nach Maßgabe der Tarifstelle 11 des Gebührentarifs entsprechend, wobei als Stundensatz der Mittelwert der Vergütung der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt anzusetzen ist. Unterliegt eine Amtshandlung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger der Umsatzsteuer, ist auch diese gemäß § 3 Absatz 3 des Verwaltungskostengesetzes der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner aufzuerlegen.

§ 4

Ermäßigungen, Mindestgebühr

(1) Die Verwaltungsgebühr in einem bauaufsichtlichen Verfahren mit Ausnahme der Tarifstelle 11 ermäßigt sich um die Hälfte

1. für die zweite und jede weitere Anlage, wenn ein Bauvorhaben aus mehreren gleichen Anlagen besteht und für jede Anlage gleichzeitig ein Bauantrag gestellt oder ein Verfahren der Genehmigungsfreistellung durchgeführt wird und

2. für die Baugenehmigung und das Verfahren der Genehmigungsfreistellung von Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues; die Ermäßigung bemisst sich im Verhältnis der Anzahl der geförderten Wohneinheiten zu der Gesamtzahl der Wohneinheiten.

(2) Soweit in der Anlage 1 nicht geringere Sätze festgelegt sind, beträgt die Verwaltungsgebühr mindestens 100 Euro. Satz 1 gilt auch im Falle einer Ermäßigung nach Absatz 1.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühren sind die Richtwerte und die Stundensätze, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Amtshandlung gelten, zugrunde zu legen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baugebührenverordnung vom 12. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 703)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 613), außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-59

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 der Baugebührenverordnung)**Baugebührentarif**

Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebührensatz
1	Genehmigung der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im	
1.1	Baugenehmigungsverfahren (§ 64 der Landesbauordnung (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422)) je angefangene 1 000 Euro der anrechenbaren Bauwerte	11 Euro
1.2	vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63 LBO) je angefangene 1 000 Euro der anrechenbaren Bauwerte	7 Euro
1.3	Genehmigungsfreistellungsverfahren (§ 62 LBO) je angefangene 1 000 Euro der anrechenbaren Bauwerte	4 Euro
1.4	Ergänzend zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.3 werden Gebühren erhoben für die Genehmigung	
1.4.1	von Nutzungsänderungen	1 Euro/ m ² höchstens 5 000 Euro
1.4.2	von Camping- und Wochenendplätzen	2 Euro je Stand- oder Abstellplatz
1.4.3	des Aufstellens von Zelten oder Wohnwagen außerhalb gekennzeichnete Standplätze	1 Euro je Stand- oder Abstellplatz
1.4.4	von Werbeanlagen und Warenautomaten	50 Euro/ m ² Ansichtsfläche

- 1.5 Abweichend von den Tarifstellen 1.1 bis 1.4 werden
Gebühren erhoben für Baugenehmigungen für Behälter nach der Dauer der
Amtshandlung

Anmerkungen zu Tarifstelle 1:

a) Zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes wird bei Teilbaugenehmigungen (§ 74 LBO) ein Zuschlag in Höhe von 10 % der Gebühr für jede Teilbaugenehmigung erhoben.

b) Die Gebühr ermäßigt sich bei Nachträgen vor der Fertigstellung des Bauvorhabens in dem Verhältnis der abweichenden zu den genehmigten Bauvorlagen.

c) Sind im Verfahren Bauvorlagen nachzufordern, erhöht sich die Baugenehmigungsgebühr um 100 Euro je schriftlicher Nachforderung.

d) Die Gebühr verringert sich um 20 %, wenn eine Prüffingenieurin oder ein Prüffingenieur für Brandschutz oder eine Person nach § 66 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 LBO den Brandschutznachweis in den Fällen des § 66 Absatz 2a Satz 1 LBO erstellt oder in den Fällen des § 66 Absatz 3 Satz 3 LBO prüft und bescheinigt.

e) Im Falle der Tarifstelle 1.1 ermäßigt sich die Gebühr um 50 %, wenn eine Typengenehmigung (§ 72a LBO) für das Vorhaben vorliegt.

f) Liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBO) nicht vor und wird daraufhin ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, werden Gebühren nach Tarifstelle 1.3 nicht erhoben.

g) Ergibt die Prüfung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63 LBO), dass das Verfahren auf den Bauantrag nicht anwendbar ist, und wird daraufhin ein Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBO durchgeführt, werden Gebühren nach Tarifstelle 1.2 nicht erhoben.

- 2 Erteilung eines Vorbescheids (§ 75 LBO) nach der Dauer der
Amtshandlung

- 3 Verlängerung der Geltungsdauer einer Genehmigung (§ 73 Absatz 2 LBO), eines Vorbescheids (§ 75 Satz 2 LBO), einer Typengenehmigung (§ 72a Absatz 2 Satz 2 LBO) oder einer Ausführungsgenehmigung (§ 76 Absatz 5 Satz 1 LBO) 50 % der Gebühr des zu verlängernden Bescheides (Tarifstellen 1, 2, 7 oder 14),
höchstens 2 000 Euro

- 4 Zulassung von Abweichungen (§ 67 LBO) oder Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen (§ 31 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S.4147, 4151)) oder Erteilung von Ausnahmen nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) nach der Dauer der Amtshandlung
- 5 Anlagen nach § 60 LBO und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
- 5.1 Bauüberwachung bei Anlagen, die aufgrund von Planfeststellungen oder sonstigen, die Baugenehmigung einschließenden öffentlich-rechtlich erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnissen errichtet werden je angefangene 1 000 Euro der anrechenbaren Bauwerte

bis 100 Millionen Euro 4

für die 100 Millionen Euro übersteigenden anrechenbaren Kosten 2

Anmerkung zu Tarifstelle 5.1:

Besteht ein Vorhaben aus mehreren gleichen Anlagen und wird die Bauüberwachung in einem Zuge für jede Anlage durchgeführt, ermäßigen sich die Gebühren für die zweite und jede weitere Anlage um die Hälfte.
- 5.2 Bauüberwachung von Anlagen nach § 7 Absatz 1 und 5 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 156), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14)

5.2.1	Neubau je angefangene 1 000 Euro der anrechenbaren Bauwerte	
	bis 100 Millionen Euro	8
	für die 100 Millionen Euro übersteigenden anrechenbaren Bauwerte	4
5.2.2	Beseitigung je angefangene 1 000 Euro der anrechenbaren Bauwerte	
	bis 100 Millionen Euro	9
	für die 100 Millionen Euro übersteigenden anrechenbaren Bauwerte	6
5.2.3	Änderung und Nutzungsänderung	nach der Dauer der Amtshandlung
6	Bauaufsichtliche Maßnahmen (§ 58 Absatz 2 Satz 2, §§ 78 bis 80 LBO), auch Gefahrerforschungsmaßnahmen, unabhängig davon, ob sich der Gefahrenverdacht erhärtet	nach der Dauer der Amtshandlung
7	Fliegende Bauten	
7.1	Ausführungsgenehmigung (§ 76 Absatz 2 Satz 1 LBO)	nach der Dauer der Amtshandlung
7.2	Änderung, z. B. Ergänzung, einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten	nach der Dauer der Amtshandlung
7.3	Übertragung einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten auf Dritte, Eintragung bei Wohnungswechsel und Zuständigkeitswechsel (§ 76 Absatz 6 LBO)	80 Euro
7.4	Gebrauchs- oder Nachabnahme (§ 76 Absätze 7 und 9 LBO)	0,15 Euro/ m ² Standfläche, mindestens 15 Euro

Anmerkung zu Tarifstelle 7

Der Stundensatz für die nach Zeitaufwand bemessenen Leistungen der Genehmigungsstelle für Fliegende Bauten Schleswig-Holstein im Prüfamtsamt für Standsicherheit der Landeshauptstadt Kiel richtet sich nach dem Stundensatz für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure (§ 38 Absatz 1 Satz 3 der Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen vom 31. Mai 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 662)).

8	Baulasten	
8.1	Eintragung oder Löschung (§ 83 Absatz 4 Satz 1 LBO) je Baulastenblatt	250 Euro
8.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 83 Absatz 5 LBO) je Baulast und pro Flurstück, wobei die Gebühr auch für eine Negativauskunft anfällt	60 Euro
9	Zustimmung im Einzelfall (§ 20 LBO) oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (§ 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBO) für die Verwendung von Bauprodukten oder Bauarten sowie deren Ergänzung, Änderung, Erweiterung oder Verzicht auf diese sowie Verzicht auf eine Zertifizierung (§ 22 Absatz 3 Satz 2 LBO)	nach der Dauer der Amtshandlung
10	Anerkennung der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure, Prüfsachverständigen oder sachverständigen Stellen (§ 24 LBO) sowie die Änderung oder Verlängerung der Anerkennung	nach der Dauer der Amtshandlung
11	Abnahme von Feuerungsanlagen (§ 42 Absatz 6, § 82 Absatz 2 Satz 4 LBO)	nach der Dauer der Amtshandlung

Anmerkung zu Tarifstelle 11:

Für die Prüfung können pauschal in Anschlag gebracht werden:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Prüfung und Bearbeitung des Vordrucks für Feuerungsanlagen, die Berücksichtigung von Zeichnungen, Fotos und Skizzen, ausstellen der Bescheinigung nach § 42 Absatz 6 LBO, der Weiterleitung der Bescheinigung an die zuständigen Stellen und ggf. Hinweise an die Bauherrschaft | 30 Minuten |
| aa) zusätzlich zu Buchstabe a für die Prüfung des Nachweises der Verbrennungsluftversorgung für Feuerstätten | |
| – bei Prüfung der Verbrennungsluftversorgung eines Raumes oder eines Verbrennungsluftverbundes direkt | 15 Minuten |
| – bei Prüfung eines Verbrennungsluftverbundes indirekt | 30 Minuten |
| bb) zusätzlich zu Buchstabe a für Feuerstätten in Verbindung mit Lüftungsanlagen oder sonstigen luftabsaugenden Anlagen | 30 Minuten |
| cc) zusätzlich zu Buchstabe a für flüssige oder gasförmige Brennstoffe und raumluftabhängigen oder raumluftunabhängigen Betrieb mit nicht systemzertifizierten Abgasanlagen | 15 Minuten |
| dd) zusätzlich zu Buchstabe a bei Prüfung einer Berechnung nach DIN EN 13384-1:2008-08 oder DIN EN 13384-2:2015-06 | 30 Minuten |
| ee) zusätzlich zu Buchstabe a bei Aufstellung einer Berechnung nach DIN EN 13384-1:2008-08 oder DIN EN 13384-2:2015-06 | 75 Minuten |
| ff) zusätzlich zu Buchstabe a für die Anforderung fehlender Bauvorlagen | 15 Minuten |
| b) Bescheinigung nach § 42 Absatz 6 LBO | |

	aa) für das Ausstellen der Bescheinigung sowie die Archivierung, Einpflege der Daten in die EDV und Weiterleitung der Unterlagen	30 Minuten
	bb) bei systemzertifizierten Feuerungsanlagen reduziert sich die Zeitpauschale auf	15 Minuten
	c) für Fahr- und Rüstzeiten	15 Minuten
12	Zurückweisung eines Nachbarwiderspruchs gegen eine Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, einen Vorbescheid oder eines Antrags auf Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörde	nach der Dauer der Amtshandlung
13	Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Eignungsbescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach der Dauer der Amtshandlung
14	Typengenehmigung	
14.1	Erteilung einer Typengenehmigung (§ 72a Absatz 1 LBO)	3 % bis 12 % der Herstellungskosten der baulichen Anlage
14.2	Änderung einer Typengenehmigung	1 % bis 3 % der Herstellungskosten der baulichen Anlage
14.3	Anerkennung einer Typengenehmigung (§ 72a Absatz 3 LBO)	nach der Dauer der Amtshandlung

Anmerkung zu Tarifstelle 14:

Herstellungskosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die für die Herstellung oder Änderung der Anlage erforderlich sind, einschließlich der Kosten für die Architekten- und Ingenieurleistungen. § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1 der Baugebührenverordnung)**Richtwerttabelle zur Errechnung der anrechenbaren Bauwerte
nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGebVO – Basisjahr 2010**

Gruppe	Gebäudeart	Richtwert Euro/m ³
A	Wohngebäude und Garagen	
	1. Wohngebäude	113
	2. Wochenendhäuser	99
	3. Kleingaragen, eingeschossige Mittel- und Großgaragen	83
	4. Oberirdische mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	100
	5. Tiefgaragen	154
B	Landwirtschaftliche Bauten	
	1. Eingeschossige Stall- und Betriebsgebäude sowie geschlossene Scheunen	50
	2. Mehrgeschossige Stall- und Betriebsgebäude	61
	3. Landwirtschaftliche Mehrzweckhallen bis 5 000 m ³ umbauten Raumes, bei größeren Mehrzweckhallen die ersten 5 000 m ³ ,	42
	der 5 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	30
	4. Schuppen, offene Scheunen u. ä.	30
	5. Gruben mit befahrbaren Decken	112
	6. Hochsilos, z. B. Futtermittelsilos	87
	7. Flachsilos, Flüssigdüngbehälter, Güllebehälter	37

8.	Erdbecken für Güllelagerung	26
9.	Gewächshäuser	
	bis 1 500 m ³ umbauten Raumes, bei größeren Gewächshäusern die ersten 1 500 m ³ ,	30
	der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	18
C	Gewerbliche Bauten	
1.	Eingeschossige Geschäftshäuser, Fabrik-, Werkstatt-, Bürogebäude u. ä. gewerbliche Gebäude	86
2.	Mehrgeschossige Geschäftshäuser und Verkaufsstätten einschl. Ausstellungsflächen, Bürogebäude, Hotels, Arztpraxen	152
3.	Eingeschossige Verkaufsstätten einschl. Ausstellungsflächen bis 5 000 m ³ umbauten Raumes, bei größeren Märkten die ersten 5 000 m ³ ,	86
	der 5 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	59
4.	Gasthäuser und Pensionen	128
5.	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	100
6.	Geschlossene Hallenbauten und eingeschossige Lagergebäude in einfacher Rahmen- oder Stielriegelkonstruktion jeweils ohne wesentliche Einbauten bis 5 000 m ³ umbauten Raumes, bei größeren Vorhaben die ersten 5 000 m ³ ,	50
	der 5 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	34
	<u>Anmerkung:</u>	
	Für die Einordnung als Halle sind ausschließlich konstruktive Merkmale, nicht die spätere Nutzung, maßgebend.	
7.	Offene Hallenbauten bis 5 000 m ³ umbauten Raumes, bei größeren Hallenbauten die ersten 5 000 m ³ ,	29

	der 5 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	24
8.	Metallsilos	87
D	Öffentliche, kulturelle und soziale Bauten	
1.	Eingeschossige Schulen, Kinder-, Alten- und Pflegeheime	128
2.	Mehrgeschossige Schulen, Kinder-, Alten- und Pflegeheime	144
3.	Sport- und Mehrzweckhallen und zugehörige Nebenräume	86
4.	Einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	50
5.	Krankenhäuser	168
6.	Verwaltungsgebäude	152
7.	Versammlungsstätten, Theater, Kinos, Kirchen	128
8.	Schwimmbäder	139

Anmerkungen:

Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1:2005-02 maßgebend.

Bei gemischt genutzten Gebäuden ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln.

Bei Gebäuden mit befahrbaren Decken erhöht sich der Richtwert um 10 %, dies gilt nicht für Gebäude der Gruppen A 4 und A 5.

Bei Hallenbauten sind Einbauten gesondert zu berücksichtigen. Für den von Kränen auf Kranbahnen erfassten Hallenbereich sind 33 Euro/m² als Richtwert hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen oder Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Die Mehrkosten bei Pfahlgründungen, entstehend durch Pfahlkopfbalken und freitragende Sohlplatte, können zuzüglich zu den Pfahlherstellungskosten über die Multiplikation der anrechenbaren Kosten mit dem Quotienten $(n \cdot 1,5 + 1,5) / (n \cdot 1,5 + 0,8)$ berücksichtigt werden, wobei n der Anzahl der Geschosse entspricht. Bei Flachgründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ abzüglich des Volumenanteils der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Juni 2022

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Beschluss über den Wahltag für die Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen

Die Landesregierung hat aufgrund des § 1 Abs. 2 des
Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes durch Beschluss
vom 14. Juni 2022 als Wahltag für die Wahl der
Gemeinde- und Kreisvertretungen

Sonntag, den 14. Mai 2023

bestimmt.

Kiel, 14. Juni 2022

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Gleichstellung und Integration

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 21. Juni 2022 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/220621_Aenderung_Corona-BekaempfungsVO.html erfolgt.

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung *) Vom 21. Juni 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 24. Mai 2022 (ersatzverkündet am 24. Mai 2022 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheits-verbraucherschutz/coronavirus/Erlasse-Verordnungen/2022/220524_CoronaVO.html) wird wie folgt geändert:

§ 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 22. Juli 2022 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Juni 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

*) Ändert LVO vom 24. Mai 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-102

Begründung der Landesregierung zu der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 21. Juni 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 IfSG

Die in der Corona-Bekämpfungsverordnung bis zum Ablauf des 25. Juni 2022 vorgesehenen Maßnahmen sollen angesichts des Infektionsgeschehens um weitere vier Wochen bis zum 22. Juli 2022 aufrechterhalten werden.

**Landesverordnung
zur Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen für
Sozialversicherungsfachangestellte
(Prüfungsverordnung Sozialversicherungsfachangestellte – SozVAPVO)
Vom 24. Juni 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-3-7

Aufgrund des § 47 Absatz 4 und § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Gesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Berufsrechtszuständigkeitsverordnung vom 15. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 80) verordnet der Ministerpräsident nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Errichtung
- § 3 Zusammensetzung, Berufung, Abberufung und Entschädigung von Prüfungsausschüssen
- § 4 Prüferdelegationen
- § 5 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 7 Geschäftsführung
- § 8 Verschwiegenheit

Abschnitt 2

Vorbereitung der Prüfung

- § 9 Prüfungstermine
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung, Täuschung über Zulassungsvoraussetzungen

Abschnitt 3

Durchführung der Prüfung

- § 14 Zuordnung der Prüflinge
- § 15 Prüfungsgegenstand
- § 16 Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung
- § 17 Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung
- § 18 Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung
- § 19 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen oder aktuell Beeinträchtigter

- § 20 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 21 Prüfungsaufgaben
- § 22 Nichtöffentlichkeit
- § 23 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 24 Ausweispflicht und Belehrung
- § 25 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 26 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 4

Bewertung, Teilnahme mündliche Prüfung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 27 Bewertungsschlüssel
- § 28 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 29 Teilnahme an der mündlichen Prüfung
- § 30 Ergänzungsprüfung
- § 31 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 32 Ergebnisniederschriften, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 33 Prüfungszeugnis
- § 34 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 5

Wiederholungsprüfung

- § 35 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

- § 36 Prüfungsunterlagen
- § 37 Übergangsregelung
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Abschluss- und Umschulungsprüfung für die Berufsausbildung zu Sozialversicherungsfachangestellten in den Fachrichtungen allgemeine Krankenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung und gesetzliche Rentenversicherung bei Zuständigkeit der zuständigen Stelle nach § 73 Absatz 2 BBiG des Bereiches Sozialversicherung in

Schleswig-Holstein für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 12 Absatz 3.

§ 2

Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschlussprüfungen Prüfungsausschüsse.

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten vom 18. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1975), geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(4) Für die Abnahme von Umschulungsprüfungen können besondere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Ist dies nicht der Fall, werden die Umschulungsprüfungen von den nach Absatz 1 errichteten Prüfungsausschüssen abgenommen.

(5) Sofern für eine Fachrichtung ein gemeinsamer Prüfungsausschuss nach § 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG errichtet wird, ist dieser für die Abnahme der Prüfung zuständig. Es gilt die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet ist.

§ 3

Zusammensetzung, Berufung, Abberufung und Entschädigung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss soll aus fünf, muss mindestens aber aus drei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden sein.

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode von bis zu vier Jahren berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung, soweit die Amtsdauer von insgesamt fünf Jahren der laufenden Amtsperiode nicht überschritten wird.

(4) Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitnehmenden und der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen richtet sich nach § 40 Absatz 3 Satz 2 bis 4 BBiG. Die Beauftragten der Arbeitgebenden werden auf Vorschlag der der Aufsicht des Landes

Schleswig-Holstein unterliegenden ausbildenden Sozialversicherungsträger berufen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertretende. Die Absätze 3 bis 5 gelten für sie entsprechend.

(7) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Deutschen Rentenversicherung Nord als zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und der Ausbilder-Eignungsverordnung (Berufsrechtzuständigkeitsverordnung - BRZVO) vom 15. Januar 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 80) darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertretenden sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis wird pauschal festgelegt und orientiert sich mindestens am Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).

(9) Von Absatz 2 und 6 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 4

Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertretende.

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellver-

tretende sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 3 Absatz 3 bis 5 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 3 Absatz 8 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertretende zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 5

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen,
2. Eheleute,
3. Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Eheleute der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen und Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist

dies der zuständigen Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, muss die zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein die Durchführung der Prüfung einem oder gegebenenfalls mehreren Prüfungsausschüssen der gleichen Fachrichtung übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 6

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitz einvernehmlich bestimmt.

(2) In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein. Einladungen, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Protokollführung und Umsetzung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, soll es dies unverzüglich mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) Die Sitzungsprotokolle werden von der protokollführenden Person den Mitgliedern zur Zustimmung zugeleitet und auf Anforderung der zuständigen Stelle in Kopie übersandt. § 32 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Bei Prüferdelegationen werden die Sitzungsprotokolle den Mitgliedern zur Zustimmung zugeleitet und auf Anforderung der zuständigen Stelle in Kopie übersandt. § 32 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 8

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse und Prüferdelegationen sowie sonstige mit der Prüfung befasste Personen haben gegenüber Dritten über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein.

Abschnitt 2**Vorbereitung der Prüfung**

§ 9

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein bestimmt im Benehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und den Auszubildenden den Termin und den Ort der schriftlichen Prüfung. Dieser Termin soll auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle

für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

(4) Die Termine für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungsdauer von drei Jahren zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie einen von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der Auszubildenden oder dem Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertretende zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Abweichend von Absatz 1 sind Umzuschulende zur Prüfung zuzulassen, wenn durch die umschulende Einrichtung bestätigt wird, dass die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten und im Ausbildungsrahmenplan (Anlagen zu deren § 4) festgelegten Inhalte vermittelt wurden und dass die Angemeldeten die berufliche Handlungsfähigkeit und beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können auf schriftlichen Antrag und nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten vorgeschrieben ist, in dem Beruf

tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen und Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerbenden berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(4) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung für Sozialversicherungsfachangestellte entspricht; ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet,
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Auszubildenden haben ihre Auszubildenden mit deren Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist bei der zuständigen Stelle zur Abschlussprüfung anzumelden. Dies gilt entsprechend auch für die Umschulenden. Die zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein kann die Verwendung eines Anmeldeformulars vorschreiben.

(2) In Fällen des § 11 Absatz 2 bis 4 und, wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, bei Wiederholungsprüfungen kann der Prüfling innerhalb der Anmeldefrist selbst einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

(3) Zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein

1. in Fällen des § 10 Absatz 1 und 3, wenn die Ausbildung bei einem Sozialversicherungs- oder Bildungsträger durchgeführt wird, über den das Land Schleswig-Holstein die Aufsicht führt,
 2. in den Fällen des § 11 Absatz 2 und 3, wenn die Prüflinge ihren Wohnort in Schleswig-Holstein haben; abweichend von Halbsatz 1 besteht die Zuständigkeit auch, wenn die Antragstellenden zum Zeitpunkt der Antragstellung bei einem in Nummer 1 aufgeführten Sozialversicherungsträger beschäftigt ist,
 3. in Fällen des § 11 Absatz 4, wenn die berufsbildende Schule oder Bildungseinrichtung ihren Sitz in Schleswig-Holstein hat.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sollen beigefügt werden
1. in den Fällen des § 10 eine Bestätigung der Auszubildenden, dass der schriftliche Ausbildungsnachweis geführt wurde,
 2. in Fällen des § 11 Absatz 1
 - a) eine Bestätigung der Auszubildenden, dass der schriftliche Ausbildungsnachweis geführt wurde,
 - b) das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule und
 - c) gegebenenfalls Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 3. in den Fällen des § 11 Absatz 2 und 4 Ausbildungs- oder Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse und andere Unterlagen mit denen der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit glaubhaft gemacht werden soll,
 4. in den Fällen des § 11 Absatz 3 die Bescheinigung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle darüber, dass die Prüflinge berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit.

Bei Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung. Bescheide nach § 34 sind beizufügen.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung, Täuschung über Zulassungsvoraussetzungen

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).

(3) Auszubildende, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen, sofern die übrigen Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 erfüllt sind.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen möglichst einen Monat vor der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes, der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und des Prüfungszeitraumes der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 19 ist dabei hinzuweisen.

(5) Ist der Prüfling auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben zur Prüfung zugelassen worden, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings

1. bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung die Zulassung widerrufen,
2. innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(6) Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, hat der Prüfling das Prüfungszeugnis unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzugeben.

(7) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 5 sind schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

Abschnitt 3 Durchführung der Prüfung

§ 14

Zuordnung der Prüflinge

In Fachrichtungen mit mehreren Prüfungsausschüssen gemäß § 2 Absatz 3 entscheidet die zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein über die Anzahl der für die anstehende Prüfung einzusetzenden Prüfungsausschüsse in Abstimmung mit den Vorsitzenden und stellt sicher, dass die Prüflinge den Prüfungsausschüssen möglichst gleichmäßig zugeordnet werden.

§ 15

Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Bei der Umschulung zu Sozialversicherungsfachangestellten sind das Ausbildungsberufsbild, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten mit dem Ausbildungsrahmen-

plan und die Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachrichtung zugrunde zu legen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten etwas anderes vorsieht.

§ 16

Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die Prüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde kann im Einvernehmen mit den Auszubildenden schon vorher stattfinden, frühestens jedoch nach Beendigung des Berufsschulunterrichts. In diesem Fall soll die schriftliche Prüfung in den verbleibenden Prüfungsfächern an zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die mündliche Prüfung soll als Einzelprüfung innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling zum Nachweis seiner beruflichen Handlungsfähigkeit im

1. Prüfungsfach „Versicherung und Finanzierung“ in einer Arbeit von 240 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen; dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und kundengerecht bearbeiten kann,
2. Prüfungsfach „Leistungen“ in einer Arbeit von 210 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten
 - a) Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit
 - b) Leistungen bei Mutterschaft
 lösen; dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und kundengerecht bearbeiten kann,
3. Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten
 - a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,
 - b) betrieblicher Leistungsprozess,
 - c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten; dabei soll er zeigen, dass er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. In dem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten Dauer soll der Prüfling auf der Grundlage einer ihm gestellten Aufgabe eine Beratungssituation gestalten. Dabei soll er zeigen, dass er Kundinnen und Kunden beraten, in berufstypischen Situationen kooperieren, kommunizieren und die fachlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen. Die Prüfenden sollen die sachgerechte Anwendung fachlicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten mit bis zu 40 Punkten und kundenorientiertes Gesprächsverhalten mit bis zu 60 Punkten bewerten. Näheres zur Gestaltung der Beratungssituation und zu den Prüfungsaufgaben, die Grundlage des Prüfungsgesprächs sind, regelt die zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen.

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 17

Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die Prüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde kann im Einvernehmen mit den Auszubildenden und den überbetrieblichen Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten durchführen, schon vorher stattfinden, frühestens jedoch nach Beendigung des Berufsschulunterrichts. In diesem Fall soll die schriftliche Prüfung in den verbleibenden Prüfungsfächern an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling zum Nachweis seiner beruflichen Handlungsfähigkeit im

1. Prüfungsfach „Versicherung und Finanzierung“ in einer Arbeit von 210 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen; dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

2. Prüfungsfach „Leistungen“ in zwei Arbeiten von je 120 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

a) Heilbehandlung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit,

b) Geldleistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

lösen; dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

3. Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,

b) betrieblicher Leistungsprozess,

c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten; dabei soll er zeigen, dass er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. In dem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten Dauer soll der Prüfling auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 18

Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich in der Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung auf die in der Anlage 3 zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die Prüfung

im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde kann im Einvernehmen mit den Auszubildenden schon vorher stattfinden, frühestens jedoch nach Beendigung des Berufsschulunterrichts. In diesem Fall soll die schriftliche Prüfung in den verbleibenden Prüfungsfächern an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling zum Nachweis seiner beruflichen Handlungsfähigkeit im

1. Prüfungsfach „Versicherung und Finanzierung“ in einer Arbeit von 180 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen, dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

2. Prüfungsfach „Leistungen“ in zwei Arbeiten von insgesamt 270 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

a) Rehabilitation,

b) Rentenansprüche, -höhe und -zahlung lösen; dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

3. Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,

b) betrieblicher Leistungsprozess,

c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten; dabei soll er zeigen, dass er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. In dem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten Dauer soll der Prüfling auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 19

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen oder aktuell Beeinträchtigter

(1) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen oder von

Personen mit aktueller Beeinträchtigung, die ohne die in Satz 2 genannten Maßnahmen benachteiligt wären, berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden. Die Art der Behinderung oder aktuellen Beeinträchtigung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die zuständige Stelle über die Erleichterung entscheiden, sie gegebenenfalls vorbereiten und/oder den Prüfungsausschuss und die aufsichtführende Person unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich die Diagnose und damit verbunden, Art und Umfang der Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Arbeiten ergeben. Art und Umfang der Erleichterung sind, soweit möglich, mit den Prüflingen zu erörtern. Tritt eine Beeinträchtigung erst während der Prüfung auf, ist unverzüglich die zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein zu informieren, damit sie kurzfristig über geeignete Maßnahmen entscheiden kann.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation haben darauf zu achten, dass die von der zuständigen Stelle eingeräumten Erleichterungen umgesetzt werden.

§ 20

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 21

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten die Prüfungsaufgaben.

(2) Wird die Prüfung in einer Fachrichtung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 28 zu beschließen und die Hilfsmittel zu bestimmen.

Das Nähere bestimmt die zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein.

§ 22

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit dem Prüfling und der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 23

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelung in § 28 Absatz 2 durchgeführt.

(2) Die zuständige Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 24

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 25

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfling während der Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die Aufsicht dies dem Vorsitz des Prüfungsausschusses und der zuständigen Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die Aufsicht von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss unverzüglich nach Anhören des Prüflings. Der Prüfungsausschuss kann nach der Schwere der

Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder diese mit dem Punktwert Null bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen hat der Prüfungsausschuss unverzüglich nach Anhörung des Prüflings zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

§ 26

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat ein Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls der Prüfling nicht aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht ein Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt ein Prüfling ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, sind diese mit dem Punktwert Null zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuss, wann die versäumte Prüfungsarbeit nachzuholen ist.

(4) Der Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(5) Nimmt der Prüfling aus wichtigem Grund an der mündlichen Prüfung nicht teil, bestimmt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, wann und gegebenenfalls vor welchem Ausschuss die mündliche Prüfung nachzuholen ist; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden.

(6) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung der Prüfung unterzogen, kann er dies nicht nachträglich geltend machen.

(7) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

Abschnitt 4
Bewertung, Teilnahme mündliche Prüfung,
Feststellung und Beurkundung des
Prüfungsergebnisses

§ 27

Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

		Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= sehr gut	100,0 bis 87,5,
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= gut	unter 87,5 bis 75,
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	= befriedigend	unter 75 bis 62,5,
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	= ausreichend	unter 62,5 bis 50,
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	= mangelhaft	unter 50 bis 25,
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	= ungenügend	unter 25 bis 0.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

(2) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können jeweils bis zu 2 Punkte, in Summe also bis zu 8 Punkte, von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden. Bemerkungen und Bewertung sind nicht im Original der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen; diese gehört zu den Prüfungsunterlagen.

§ 28

Bewertungsverfahren, Feststellung der
Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des Bewertungsschlüssels (§ 27) erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als zehn Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung vor der Zulassungskonferenz durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(3) In der mündlichen Prüfung sind die Leistungen von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation zu bewerten. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses unvorhergesehen verhindert und ein stellvertretendes Mitglied nicht erreichbar, kann die mündliche Prüfung auch mit einem Ausschussmitglied weniger als der Gesamtmitgliederzahl abgenommen werden. Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist zu dokumentieren.

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in den Prüfungsfächern und in der mündlichen Prüfung ist die Summe der jeweils erzielten Punkte durch die jeweilige Anzahl der Prüfer zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, ist die zweite Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.

§ 29

Teilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) An der mündlichen Prüfung darf nicht teilnehmen, wessen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ oder in allen drei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ bewertet wurden. In diesen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden. § 31 gilt entsprechend.

(2) Die Prüflinge, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen, werden vom Prüfungsausschuss mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen. Dabei sind ihnen die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern mitzuteilen; auf die Möglichkeit, eine Ergänzungsprüfung zu beantragen (§ 30), ist hinzuweisen.

§ 30

Ergänzungsprüfung

(1) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in einem oder zwei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ und in dem dritten Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, ist die schriftliche Prüfung auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in dem oder einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer durch ein Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dieses für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Stehen zwei Prüfungsfächer zur Auswahl, bestimmt der Prüfling, in welchem Fach er geprüft werden will.

(2) Der Antrag ist unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Ob die Voraussetzungen für eine Ergänzungsprüfung vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Ergänzungsprüfung soll sich unmittelbar an die mündliche Prüfung anschließen.

(3) § 28 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in der Ergänzungsprüfung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Anzahl der Prüfer zu dividieren. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in diesem Prüfungsfach sind die durchschnittlichen Punktzahlen des schriftlichen Teils des Prüfungsfaches und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten. § 28 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 27 Absatz 1.

(2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses sind in

1. der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung die in den Prüfungsfächern erzielten Punkte und die verdoppelte Punktzahl der mündlichen Prüfung zu addieren und die Summe durch fünf zu dividieren,
2. den Fachrichtungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung die in den Prüfungsfächern und der mündlichen Prüfung erzielten Punkte zu addieren und die Summe durch vier zu dividieren.

§ 28 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der drei Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden; es sei denn, die Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wurde mit „ungenügend“ bewertet.

§ 32

Ergebnisniederschriften, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen.

(2) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung mit, ob die Prüfung bestanden worden ist und mit welchem Gesamtergebnis und mit welcher Note die Prüfung abgeschlossen wurde. Auf Wunsch kann auch die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung mitgeteilt werden. Über das Bestehen erhält der Prüfling eine vorläufige Bescheinigung. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Abschlussprüfung im Sinne des § 21 Absatz 2 BBiG.

(4) Den Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt.

§ 33

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes“,
2. die Personalien des Prüflings,
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und der Fachrichtung,
4. die Gesamtnote der Prüfung,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder eines Vertreters der zuständigen Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein; anstelle der Unterschriften können auch Faksimile verwendet werden,
7. das Siegel der zuständigen Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein.

Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die Zuordnung des Abschlusses im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR/EQR; www.dqr.de) enthalten sein.

(3) Als Anlage zum Prüfungszeugnis ist eine Berufsbeschreibung des Ausbildungsprofils in deutscher, englischer und französischer Sprache auszuhändigen.

Auf schriftlichen Antrag des Prüflings werden die Einzelergebnisse der Prüfung, die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung und die Punktzahl des Gesamtergebnisses gesondert bescheinigt.

(4) Dem Zeugnis ist auf schriftlichen Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung des Zeugnisses beizufügen.

(5) Auf schriftlichen Antrag des Prüflings kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 34

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Auszubildenden erhalten eine Mehrausfertigung des Bescheides. In dem Bescheid sind die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Leistungen und gegebenenfalls das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis anzugeben. Auf die Bestimmungen des § 35 ist hinzuweisen.

Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung

§ 35

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden, möglichst zum jeweils nächsten Prüfungstermin. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse. § 12 findet Anwendung.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so sind diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren –gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an– zur Wiederholungsprüfung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Juni 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

anmeldet. Die Bewertung in den einzelnen Prüfungsfächern ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 36

Prüfungsunterlagen

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Bemerkungen zur Bewertung sind ein Jahr aufzubewahren. Innerhalb dieser Zeit hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen. Die Niederschriften und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Zugang des Prüfungszeugnisses oder des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 37

Übergangsregelung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits berufenen Prüfungsausschüsse bleiben bis zum Ablauf der Berufungsperiode in ihrer bisherigen Zusammensetzung bestehen.

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter vom 02. Dezember 1981 (GVOBl. Schl.-H. 1982 S. 23)*), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-3-3

**Landesverordnung
über die Festsetzung der pauschalen Förderung nach § 20 Absatz 4 des
Landeskrankenhausgesetzes
Vom 27. Juni 2022 *)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-23-1

Aufgrund des § 20 Absatz 4 des Landeskrankenhausgesetzes vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1004), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 567), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Der Haushaltsansatz für die pauschale Förderung wird auf jährlich 44.709.430 € festgesetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Juni 2022

D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

*) Hinweis der Schriftleitung: In der Reinschrift dieser Verordnung erscheint das Datum der Ausfertigung nach § 28 Absatz 2 GeschO LReg i.V.m. Ziffer 6.2.1 Satz 4 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe unterhalb der Schlussformel, aber nicht – wie in Ziffer 6.2.1 Satz 7 vorgeschrieben – zusätzlich unterhalb der Überschrift. Für die Verkündung der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist das Ausfertigungsdatum schriftleiterisch hinzugefügt worden.

1) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-6-16

Geschäftsverteilung der Landesregierung *)

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz

Auf der Grundlage von Artikel 36 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 438), lege ich nach § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung vom 19. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), die Geschäftsbereiche der Ministerinnen und Minister des Landes Schleswig-Holstein wie folgt fest:

- A. In den Geschäftsbereich der Staatskanzlei gehen über aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur – ehemals Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung – die Angelegenheiten der Digitalisierung und des Zentralen IT-Managements.
- B. In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit gehen über
1. aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integra-

tion und Gleichstellung – ehemals Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren – die Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung und der Gesundheitsvorsorge einschließlich der diesbezüglichen Fachaufsicht über das Landesamt für soziale Dienste, die Fachaufsicht über das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung in den Angelegenheiten für die Gesundheits- und Pflegeberufe.

2. aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – ehemals Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – die Angelegenheiten des Vollzugs der Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam einschließlich der diesbezüglichen Fachaufsicht über das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein.
- C. In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur gehen über aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus die Angelegenheiten der Beruflichen Bildung, das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche

*) Ändert Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 16. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-7

Bildung (SHIBB) mit Ausnahme der Fachaufsicht über die Gesundheits- und Pflegeberufe.

- D. In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur gehen über aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus die Angelegenheiten der Energiewirtschaft einschließlich der energiepolitischen Angelegenheiten der Wirtschaftsministerkonferenz und des Industriegebietes Brunsbüttel einschließlich des Projektes zur Realisierung eines LNG-Terminals und der LNG-Koordinierung.
- E. In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung gehen über aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – ehemals Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – die Angelegenheiten der Integration und Zuwanderung mit Ausnahme der Angelegenheiten des Vollzugs der Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam einschließlich der diesbezüglichen Fachaufsicht über das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein, die Angelegenheiten der Gleichstellung der Geschlechter und des Schutzes von Frauen vor Gewalt, das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein.
- F. In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz gehen über
1. aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit – ehemals Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz – die Europa-, Ostsee- und Nordseeangelegenheiten sowie die Europäische Prüfbehörde, die Angelegenheiten des Verbraucherschutzes.
 2. aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport –

ehemals Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – die Angelegenheiten der ländlichen Entwicklung.

3. aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur – ehemals Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung – die Angelegenheiten der Landwirtschaft, Veterinärwesen und Fischerei einschließlich des Projektes zur Grundlegenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020, die Angelegenheiten der Obersten Forst- und Jagdbehörde mit Ausnahme des waldbezogenen Vertragsnaturschutzes, die Angelegenheiten des ökologischen Landbaus sowie der Cross Compliance, die Angelegenheiten der Grünen Gentechnik, die Rechtsangelegenheiten des Forst- und des Jagdrechts, die Angelegenheiten der EGFL/ELER-Zahlstelle einschließlich dem damit verbundenen internen Revisionsdienst, die Angelegenheiten zum Hufbeschlaggesetz, die Fort- und Weiterbildung im Agrarbereich, die Aufsicht über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, die Fachaufsicht über die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei, Ländliche Entwicklung sowie die Untere Forstbehörde im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das Landeslabor Schleswig-Holstein.
- G. Im Übrigen bleiben die Geschäftsbereiche unverändert.
- H. Die neue Geschäftsverteilung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt gehen nach § 27 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes auch die in Rechtsvorschriften zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständigen obersten Landesbehörden über.
- I. Die Änderung der Bezeichnung der Ministerien ist am 29. Juni 2022 in Kraft getreten.

Kiel, 29. Juni 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

**Landesverordnung
zur Änderung der Hafenerverordnung*)**

Vom 4. Juli 2022

Aufgrund des § 93 Absatz 1 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), und § 175 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Hafenerverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 478), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „(BGBl. I S. 3209, BGBl. I 1999 S. 193),“ wird durch die Angabe „(BGBl. I S. 3209, ber. 1999 S. 193),“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „7. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 784)“ wird durch die Angabe „19. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 573)“ ersetzt.
3. § 25 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „23. Juli 2012 (BGBl. II S. 690),“ wird durch die Angabe „15. April 2016 (BGBl. II S. 411),“ ersetzt.

*) Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138

4. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)“ wird durch die Angabe „17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4717)“ ersetzt.

- b) Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610),“ wird durch die Angabe „Artikel 4 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2),“ ersetzt.

- c) Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt in der Fassung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 748),“ wird durch die Angabe „Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2),“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Juli 2022

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

**Landesverordnung
zur Bestimmung der zuständigen Stellen zur Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes
Vom 5. Juli 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-51

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I Nr. 15 S. 698-699) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Stellen

Zuständige Stellen zur Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes sind

1. im Falle des § 1 Absatz 1 Heizkostenzuschussgesetz die gemäß § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung des Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Aufgabendurchführung nach dem Gesetz zur Durchführung des Wohngeldgesetzes vom 5. April 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 334), zuständigen Stellen; die Aufgabe wird zur Erfüllung nach Weisung übertragen;
2. im Falle des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Heizkostenzuschussgesetz die Ämter für Ausbildungsförderung, die gemäß § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 39 Absatz 3 und § 45 Absatz 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, ber. 2012 S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I 4906, 4914), in Verbindung mit § 2 der Ausbil-

dungsförderungszuständigkeitsverordnung vom 22. Dezember 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019, (GVOBl. Schl.-H. S. 30) als zuständige Stellen benannt sind; hat in dem gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Heizkostenzuschussgesetz für die Anspruchsberechtigung auf einen Heizkostenzuschuss maßgeblichen Zeitraum die Zuständigkeit nach § 45 Bundesausbildungsförderungsgesetz bei verschiedenen Ämtern für Ausbildungsförderung gelegen, so ist für die Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Heizkostenzuschussgesetz die Stelle zuständig, bei der zuletzt die Zuständigkeit nach dem § 45 Bundesausbildungsförderungsgesetz lag; die Aufgabe wird zur Erfüllung nach Weisung übertragen;

3. im Falle des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Heizkostenzuschussgesetz die mit der Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4914), vom Land Schleswig-Holstein beauftragte Investitionsbank Schleswig-Holstein.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Juli 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Für die
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

D r . D o r i t S t e n k e
Staatssekretärin

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin

für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1, 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

4,00 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt